

Amts- und Mitteilungsblatt

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Sigmarszell



Hergensweiler | Sigmarszell | Weißensberg

Freitag, 07. Februar 2025

Jahrgang 2025

Nummer 5



Motiv: Sonnenuntergang auf der Weißensberger Halde

Foto: Elisabeth Schmid

ÖFFNUNGSZEITEN**Rathaus Hergensweiler**

Telefon 0 83 88 / 217

Montag – Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

Rathaus Schlachters und**Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell**

Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

Montag – Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 18.00 Uhr

Rathaus Weißensberg

Telefon 0 83 89 / 278

Montag – Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

BEREITSCHAFTSDIENSTE**Ärztlicher Notdienst am Wochenende:**

zu erfragen unter Telefon 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

zu erfragen unter: Telefon 0 180 / 505 99 91

Kinderärztlicher Notdienst am Wochenende:<https://notdienst-kinderarzt.de/dienste-wochenplan/>**Krisen Dienste Bayern Tel. 0800 / 655 3000**<https://www.krisendienste.bayern/>

A P O T H E K E N - N O T D I E N S T F I N D E R

Kostenlos aus dem Festnetz:
0800 0022833

Per Handy:
22833*



* von jedem Handy ohne Vorwahl max. 0,69 ct. / min. | Per SMS an „apo“ max. 0,69 ct. / SMS

(Die Dienstbereitschaft beginnt um 08:30 Uhr morgens und endet am folgenden Tag um 08:30 Uhr morgens) Angaben ohne Gewähr

Notrufe

BRK-Rettungsdienst

(Notarzt, Krankentransport, Wasserrettung)

Tel.112

Feuerwehr-Notruf

Tel.112

Polizei-Notruf

Tel.110

Standorte der Defibrillatoren in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell:**Gemeinde Hergensweiler**

Rathaus Hergensweiler, Friedhofweg 7

Rose Plastic AG, Rupolzer Straße 53, Eingang zum Fertigwarenlager

Gemeinde Sigmarszell

Alte Schule - Bibliothek Niederstaufen, Allgäustraße 27

Sparkasse Schlachters, Hauptstraße 27

Gemeinde WeißensbergFriotherm Deutschland GmbH, Hinter der Säge 5
rechts neben dem Haupteingang an der Halle montiert

Pfarrheim Weißensberg, Kirchstraße 17

Wertstoffhof Sigmarszell

Dienstag und Freitag

von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09.30 Uhr bis 11:30 Uhr

Telefon 0 83 89 / 86 64

Wertstoffhof Hergatz

Mittwoch und Freitag

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Müllumladestation Bösenreutin

Montag bis Freitag

von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und

von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon 0 83 82 / 97 51 36

ZAK Kompostplatz in Schwatzen

Hinter der Säge 1, 88138 Weißensberg-Schwatzen

Annahme von Grüngut, Verkauf von Kompost,

Rindenmulch und Substraten

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

IMPRESSUM**Herausgeber:****Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell**

Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell

Telefon: 0 83 89 / 92 03 - 0

Fax.: 0 83 89 / 92 03 - 49

E-Mail: amtsblatt@vg-sigmarszell.deInternet: www.vg-sigmarszell.de**Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:**

Frau Jäger, Geschäftsstellenleitung

Redaktionsschluss für Textbeiträge der Rubriken Kirchen und Vereine:

Textbeiträge für die Rubriken Kirchen und Vereine sind bis auf Weiteres an die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell per E-Mail an amtsblatt@vg-sigmarszell.de, jeweils **bis spätestens Montag, 12.00 Uhr** zu senden.

Hinweise zur Bereitstellung des Amtsblattes:

Das Amtsblatt wird über die Amtstafeln bei den Rathäusern und in den Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg sowie über die Internetseiten der Gemeinden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Außerdem liegen kostenlose Exemplare zum Mitnehmen in bzw. vor den Rathäusern und an verschiedenen Standorten in den drei Gemeinden aus. Möchten Sie das Amtsblatt wöchentlich und kostenlos per E-Mail erhalten?

Die Online-Anmeldung für den Newsletter finden Sie hier: www.vg-sigmarszell.de/newsletter-vg-sigmarszell

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde / Markt / Stadt

Gemeinde Hergensweiler
Friedhofweg 7
88138 Hergensweiler

Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

- Am 23. Februar 2025 findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

barrierefrei: ja / nein

ja

nein

ist in folgende Anzahl 2 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Hergensweiler Dorfkern	Leiblachhalle vorderer Bereich, Friedhofweg 6, 88138 Hergensweiler	ja
2	Hergensweiler Außenbereich	Leiblachhalle hinterer Bereich, Friedhofweg 6, 88138 Hergensweiler	ja

Anzahl

ist in _____ **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

Datum

Datum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Anzahl

ist in _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

- Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um _____ Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume

16:30 Uhr in dem Haus des Gastes, Bahnweg 2, 88138 Sigmarszell

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

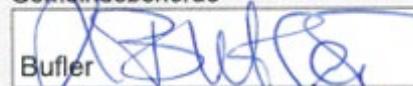
Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gemeindebehörde


Bufler

Unterschrift

Gemeinde / Markt / Stadt

Gemeinde Sigmarszell
 Hauptstraße 28
 88138 Sigmarszell

Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

barrierefrei: ja / nein

ja

nein

ist in folgende Anzahl 3 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Bösenreutin	ehem. Schule Bösenreutin, Bodenseestraße 151, 88138 Sigmarszell	ja
2	Niederstaufen	ehem. Schule Niederstaufen, Allgäustraße 27, 88138 Sigmarszell	ja
3	Sigmarszell	Kindergarten St. Raphael, Bodenseestraße 6, 88138 Sigmarszell	ja

Anzahl

ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Datum

Datum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Anzahl

ist in Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. **Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume

dem Haus des Gastes, Bahnweg 2, 88138 Sigmarszell

zusammen.

16:30 Uhr in

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gemeinde / Markt / Stadt

Gemeinde Weißensberg
 Kirchstraße 13
 88138 Weißensberg

Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

barrierefrei: ja / nein

ja

nein

ist in folgende Anzahl 3 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Weißensberg Nord	Festhalle Weißensberg, Erdgeschoss, Schulstraße 4, 88138 Weißensberg	ja
2	Weißensberg Ost	Festhalle Weißensberg, 1. OG links, Schulstraße 4, 88138 Weißensberg	ja
3	Weißensberg West	Festhalle Weißensberg, 1. OG rechts, Schulstraße 4, 88138 Weißensberg	ja

Anzahl

ist in Anzahl **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

Datum

Datum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Anzahl

ist in Anzahl **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. **Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume

dem **Haus des Gastes, Bahnweg 2, 88138 Sigmarszell**

16:30 Uhr in

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Anmeldung Hunde

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Hunde, die im Gemeindegebiet Sigmarszell, Hergensweiler und Weißenberg gehalten werden und über 4 Monate alt sind, bei der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell angemeldet werden müssen. Anmeldepflichtig ist der Halter des Hundes. Zu widerhandlungen können mit Geld- bzw. Ordnungsstrafen geahndet werden.

Steuertermin

Wir weisen darauf hin, dass am 15.02. folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig werden:

1. Rate Grundsteuer A und B

1. Rate Gewerbesteuer VZ

Wir bitten alle Zahlungspflichtigen, welche ihrer Gemeinde kein Lastschriftmandat erteilt haben, um pünktliche Einzahlung oder Überweisung. Vordrucke für Lastschriftmandate für die jeweilige Gemeinde sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell und auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell (www.vg-sigmarszell.de) zu erhalten.

Sofern Sie für die Grundsteuer bereits ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt haben, wird die Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Um Folgekosten (wie etwa Rücklastschriftgebühren) zu vermeiden, bitten wir Sie, einer erfolgten Lastschrift nicht zu widersprechen. Bei notwendigen Anpassungen oder Änderungen wenden Sie sich bitte an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, per Mail an grundsteuer@vg-sigmarszell.de.

Abholung der Pässe

Alle bis zum 14.01.2025 beantragten Reisepässe sind eingetroffen und können während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Rathaus Schlachters, vom Antragsteller selbst oder mit schriftlicher Vollmacht abgeholt werden.

GEMEINDE HERGENSWEILER

Telefon 083 88 / 217



Seniorenbeauftragte:

Traudl Kümmich, Telefon 083 88 / 830

Hinweis zu den Öffnungszeiten

Das Rathaus Hergensweiler ist am 10., 13. und 14. Februar geschlossen.

Wertstoffinseln, Schrottcontainer und Hundetoiletten in Hergensweiler

Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger **dringend** darum bitten, die Wertstoffinseln sauber zu halten und

keine Restmüllsäcke vor den Containern abzustellen. Ferner bitten wir eingehend darum, **keinen Sperrmüll in den Schrottcontainer zu werfen**. Dieser Sperrmüll wird von der Fa. Stark nicht mitgenommen und verursacht somit einen erheblichen Mehraufwand mit Aufräumarbeiten für unsere Bauhofmitarbeiter. Bitte entsorgen Sie Sperrmüll und Gartenabfälle beim nächstgelegenen Bauhof oder bei den vorgesehenen Grünschnitt-Entsorgungsplätzen.

Der Grünabfall-Container am gemeindlichen Friedhof ist **nicht** für die Entsorgung von **privaten** Grünabfällen vorgesehen! Bitte entsorgen Sie dort ausschließlich Grünabfall, der bei der Pflege der Grabstelle anfällt.

Des Weiteren bitten wir alle Hundebesitzer, die Hunde nicht in und an fremden Grundstücken ihr Geschäft verrichten zu lassen. Bitte benutzen Sie die mehrfach im Ort bereitgestellten Hundetoiletten und entsorgen Sie die Tüte auch dort anschließend wieder. Anwohner und Spaziergänger werden es Ihnen danken.

Fundsachen

Im Rathaus Hergensweiler wurden diverse Gegenstände abgegeben, die bei den Aufräumarbeiten nach dem Lätscheball in der Leiblachhalle am 24.01.2025 liegen geblieben sind. Sollten Sie etwas vermissen, melden Sie sich gerne im Rathaus.

Endlich dürfen wir wieder mit Euch den Winter austreiben!

Die Christbaum-Sammelstellen sind auch in diesem Jahr wieder an den bekannten Plätzen:

- am Hartplatz neben dem Briefkasten
- an der Einfahrt nach Mollenberg
- im Unterdorf bei der Einfahrt zum Motorradclub
- in Rupolz auf der Wiese gegenüber der Fa. rose plastic
- neben der Einfahrt zum Netto

An den vorangehend genannten Stellen könnt Ihr Euren Christbaum oder auch Euer Reisig bis zum **22.02.2025** ablegen.

Bitte keine Grünabfälle oder Ähnliches!

Weitere Informationen zum Funkentermin teilen wir Euch noch zeitnah mit.

Vielen Dank für Eure Unterstützung – Euer Funken-Team Hergensweiler

Mittagsbetreuung Grundschule Hergensweiler

Info für die Eltern der künftigen Erstklässler

Mit der Einschulung Ihres Kindes ergeben sich immer wieder Fragen rund um unsere Mittags- und Nachmittagsbetreuung. Wir möchten deshalb alle interessierten Eltern herzlich einladen zu unserer offenen Tür in der Mittagsbetreuung am

- **Freitag, 07.02.2025** und
- **Freitag, 14.02.2025**

Jeweils von **14.15 Uhr bis 15.15 Uhr**. Kommen Sie gerne, ganz unverbindlich, mit Ihrem Kind oder alleine vorbei. Lernen Sie uns und unsere Räumlichkeiten kennen. Wir sind gerne für Sie da und beantworten all Ihre Fragen.

Das Team der Mittagsbetreuung Hergensweiler freut sich auf Ihren Besuch

GEMEINDE SIGMARSZELL

Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0



Behindertenbeauftragte:

Marina Breyer, Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

Seniorenbeauftragte:

Bärbel Schmid, Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

Jugendbeauftragter:

Michael Dlugosch, Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

Vollsperrung Leiblachstraße im Bereich Oberhochsteg

Von Montag, 17.02.2025 bis Freitag, 28.02.2025 finden in der Leiblachstraße Baumfällungen direkt im Straßenbereich statt. Die Bäume müssen über die Straße gerückt werden, daher ist für die gesamte Dauer eine Vollsperrung der Straße notwendig. Der Ort der Sperrung kann aus dem Lageplan entnommen werden.

Für die Anwohner ist von Lindau kommend keine Zufahrt nach Hangnach und Sigmarszell möglich. Die Gaststätte „Waldschenke“ kann ebenfalls nur von Hangnach oder Sigmarszell angefahren werden.

Eine entsprechende Umleitung ist ausgeschildert.

Wir bitten um Verständnis.



Gebrauchte Handballtore zu verkaufen

Die Gemeinde Sigmarszell verkauft zwei gebrauchte Handballtore mit Mängeln.

Gebote können bei der Gemeinde Sigmarszell entweder per E-Mail an post@vg-sigmarszell.de oder schriftlich unter
Gemeinde Sigmarszell
z.Hd. Bürgermeister Agthe
Hauptstraße 28
88138 Sigmarszell
bis zum 28.02.2025 eingereicht werden.



GEMEINDE WEISSENSBERG

Telefon 0 83 89 / 278



Behindertenbeauftragte:

Ingrid Reischmann, Telefon 0 83 89 / 752

Seniorenbeauftragte:

Christel Steib, Telefon 0 83 89 / 685

Jugendbeauftragter:

Markus Kaeß, Telefon 0151 / 10 65 93 35

GOTTESDIENSTANZEIGER



Kath. Pfarreiengemeinschaft Weißensberg

Pfarrbüro Weißensberg:

Di, Do, Fr 9:00 – 12:00 Uhr und Mi 16:00 – 18:00 Uhr
Kirchstr. 17, 88138 Weißensberg,
Tel. 08389 – 1255

www.kirchenschiff.de

Pfarrer Anton Latawiec

BÖ = St. Nikolaus Bösenreutin

HW = St. Ambrosius Hergensweiler

NI = St. Peter und Paul Niederstaufen

SI = St. Gallus Sigmarszell

WE = St. Markus Weißensberg

Gottesdienstordnung vom 08.-16.02.2025

Samstag, 08.02.

Hi. Hieronymus Ämiliani,
Hi. Josefine Bakhita

18:30 NI Sonntag-Vorabendmesse für
verst. Anton Lehner; für verst.
Paula Maurer

Sonntag, 09.02.

5. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Kollekte für unsere Kirche

09:00 HW Hi. Messe für die Pfarreiengemeinschaft; anschl. Mess-Café und Fair-Trade-Verkauf

09:30 BÖ Faschings-Wortgottesdienst für
die ganze Familie; anschl. Mess-Café mit Krapfen u. Kaffee

10:30 WE Hi. Messe für verst. Hans Kreuzer;
für verst. Horst Weiß; anschl. Fair-Trade-Verkauf

19:00 WE Taizé-Abend

Montag, 10.02.

Hi. Scholastika, Jungfrau

15:30- BÖ Eucharistische Anbetung
16:30

Dienstag, 11.02.

Gedenktag Unserer Lieben Frau
in Lourdes

08:30 HW Hi. Messe für verst. Arthur u. Angelika Mayer

17:55 WE Rosenkranz und Beichtgelegenheit

18:30 WE Hi. Messe für die armen Seelen

19:30 BÖ PGR-Sitzung

Mittwoch, 12.02.

Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis

17:00 NI Fatima-Rosenkranz und Beichtgelegenheit

17:30 NI Hi. Messe für verst. Ella u. Werner Dietrich, Cilly u. Alfons Schelkle u. Tochter Brigitte

19:00 WE Stille Anbetung

Donnerstag, 13.02.

Donnerstag der 5. Woche im Jahreskreis

07:15 WE Laudes

17:00 HW Fatima-Rosenkranz

17:30 HW Hi. Messe
20:00 NI PGR-Sitzung

Freitag, 14.02. Hi. Cyrill (Konstantin) Mönch u.
Hi. Methodius, Bischof

18:00 BÖ Andacht mit Musik, Bilder und Gebeite über die Liebe

18:30 BÖ Hi. Messe zum Dank für die Liebe und Liebenden, Segnung der Paare und Einzelpersonen; anschl. Stehempfang

**Samstag,
15.02.** **Samstag der 5. Woche im Jahreskreis**

14:00 HW Taufe

18:30 SI Im Haus des Gastes: Sonntag-Vorabendmesse für verst. Rosa u. Friedrich Kollmuß; für Verst. der Fam. Heimpel, Breyer, Johler u. Bösel; für verst. Elisabeth Geiger

**Sonntag,
16.02.** **6. SONNTAG IM JAHRESKREIS-
Kollekte für unsere Kirche**

09:00 NI Hi. Messe für verst. Wendelin Weber u. Georg u. Franziska Traut; für verst. Franziska u. Josef Sutter u. Ang. u. Ruth u. Paul Sohler

09:30 HW Wortgottesdienst

10:30 WE Hi. Messe für verst. Josefine u. Xaver Lanz; für verst. Berta Flachs u. Ang.; für verst. Josefine Lau; für verst. Marcel Lambert (von der Pfarrei)

18:30 BÖ Hi. Messe für verst. Priska u. Martin Staffe u. Sohn Rainer; für verst. Anton u. Genovefa Schlamp; für verst. Wilhelm, Genoveva u. Resi Heimpel u. Ang.; für die armen Seelen

Termine St. Nikolaus:

- So. 9.2.25, 9:30 Uhr, Familienwortgottesdienst Thema Fasching (Verkleidung). Anschl. Mess-Café
- Di. 11.2.25, 16:30 Uhr, Rosenkranz an der Lourdes-Kapelle

Herzliche Einladung zu diesen beiden Terminen

Pfarrgemeinderat Bösenreutin

Evang.-Luth. Pfarrbüro

St. Verena – Versöhnkerkirche

Anheggerstraße 24, 88131 Lindau

Telefon: 08382/989080-0

E-Mail: pfarramt.kiez.lindau@elkb.de

**Freie Christengemeinde Lindau, Kirchstraße 67,
88138 Weißensberg**

Tel.: 08389 92 95 66 / www.fcg-lindau.de

So., 09.02.2025 10.00 Uhr Gottesdienst

Gottesdienstanzeiger für: Lindau-Evangelisch

St. Stephan-Christuskirche, Paradiesplatz 1, Lindau St.
Verena-Versöhnnerkirche, Steigstraße 36, Lindau St. Johannes Wasserburg, Nonnenhorner Str. 20, Wasserburg

Februar 2025

So, 9.2.	Gottesdienst
9 Uhr	Gottesdienst
4. Sonntag vor der Passionszeit	Versöhnnerkirche - Pfr. Jörg Hellmuth
So, 9.2.	Morgenandacht
9:30 Uhr	Morgenandacht
4. Sonntag vor der Passionszeit	Hospitalkapelle - Pfr. Thomas Bovenschen
So, 9.2.	Gottesdienst mit Kirchencafé
10 Uhr	Gottesdienst mit Kirchencafé
4. Sonntag vor der Passionszeit	St. Johannes (Wasserburg) - Pfr. i.R. Helmut Sauer
So, 9.2.	Gottesdienst
10:30 Uhr	Gottesdienst
4. Sonntag vor der Passionszeit	Gemeindeheim Hergensweiler - Pfr. Jörg Hellmuth
So, 9.2.	Gottesdienst; im Anschluss Kirchencafé
10:30 Uhr	Gottesdienst; im Anschluss Kirchencafé
4. Sonntag vor der Passionszeit	kiez - Pfr. Thomas Bovenschen
So, 9.2.	kiedzgo
10:30 Uhr	kiedzgo
4. Sonntag vor der Passionszeit	kiez - Prädikantin Ute Keßler-Ploner
So, 9.2.	Kinderkirche
10:30 Uhr	Kinderkirche
4. Sonntag vor der Passionszeit	kiez - Prädikantin Ute Keßler-Ploner
Fr, 14.2.	Mitarbeiterabend
19 Uhr	Mitarbeiterabend
	Lugeck - Pfr. Jörg Hellmuth

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Scheidegg- Weiler

Am Hammerbach 14, 88175 Scheidegg

Tel. 08381 – 948561

Pfarramt.scheidegg@elkb.de

www.scheidegg-evangelisch.de

Öffnungszeiten Pfarramt: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag geschlossen

Sonntag, 09.02.2025 4. Sonntag vor der Passionszeit
10.00 Uhr : Gottesdienst in der ev. Auferstehungskirche Scheidegg mit Prädikant Gunter Wirth

Donnerstag, 13.02.2025

19.30 Uhr : Heilsames Singen, Begegnung und Bewegung

im ev. Pilgerzentrum / Gemeindehaus in Scheidegg mit Stefanie Dehling

In lockerer Atmosphäre singen wir einfach zu erlernende Lieder, teilweise in Kombination mit Tanz-Schritten und anderen Bewegungen.

Die Freude soll im Vordergrund stehen, nicht die Perfection.

Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Ich lade herzlich ein, dabei zu sein und zu erleben, wie gut das Singen in Gemeinschaft tut.

Das Angebot ist offen für alle, die neugierig und interessiert sind.

Rückfragen und bitte Anmeldung bis spätestens 15.00

Uhr am Veranstaltungstag unter: Singen-mit-Stefanie@email.de oder mobil: 0176 4229 57 47

Ich freue mich auf viele Begegnungen

Stefanie Dehling

Samstag, 15.02.2025

20.00 Uhr : Filmabend : Eintritt frei, im ev. Pilgerzentrum / Gemeindehaus in Scheidegg

Leider dürfen wir aus rechtlichen Gründen den Titel des Filmes nicht veröffentlichen.

Bitte informieren Sie sich über unseren Newsletter, für den Sie sich anmelden können oder rufen Sie im ev. Pfarramt unter Tel.: 083831/948561 an.

Sonntag, 16.02.2025 Septuagesimae

10.00 Uhr : Gottesdienst in der ev. Kreuzkirche in Weiler mit Pfarrer Seifert

Februar 2025

So, 9.2.	Gottesdienst
10 Uhr	Auferstehungskirche Scheidegg - Prädikant Wirth
4. Sonntag vor der Passionszeit	
So, 16.2.	Gottesdienst
10 Uhr	Kreuzkirche Weiler - Pfarrer Seifert
	Septuagesimae

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Schüler aus Lateinamerika

suchen nette Gastfamilien in Deutschland!

Lernen Sie die Länder Lateinamerikas einmal praktisch durch die Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Peru und Brasilien sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Aufenthaltsdauer für die Schüler beträgt:

- **Peru/Arequipa: 09.05 – 05.06.2025 (15 - 16 Jahre alt)**
- **Brasilien /Porto Alegre: 22.06. - 25.07.25 (15 - 16 Jahre alt)**
- **Peru /Lima: 29.06. - 25.07.25 (14 - 15 Jahre alt)**

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler lernen Deutsch als 1. Fremdsprache.

Ein Einführungsseminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum schaffen. Ein Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO - Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne:

- Herr Liebscher unter Telefon 0711-625138, Handy 0172-6326322,
- Frau Putane und Frau Obrant unter Telefon 0711-6586533,
- E-Mail: gsp@djbw.de,
- Webseite: www.gastschuelerprogramm.de

Vereine-Stammtisch am 8. Februar in Grünenbach-Ebratshofen Lindau (Bodensee)

-Der Landkreis Lindau informiert

– Der monatliche Vereine-Stammtisch der Servicestelle für Vereine des Landkreises Lindau findet diesmal am Samstag, 8. Februar 2025 ab 20 Uhr im Schützenverein Ebratshofen, Ebratshofen 22, 88167 GrünenbachEbratshofen statt. Karl Bosch, Vereinsberater und Leiter der Servicestelle für Vereine im Landkreis Lindau wird mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch dieses Mal über aktuelle Themen rund um die Vereinsarbeit sprechen. Gerne gibt er wie gewohnt Auskunft zu aktuellen Fragen zur Vereinsführung, Vereinssatzung, Vereinsrecht und Konfliktlösung in Vereinen. Herzlich eingeladen sind Vertreterinnen und Vertreter von ehrenamtlich tätigen Vereinen, die ihren Sitz im Landkreis Lindau haben. Der Landkreis Lindau hat es sich mit diesem Angebot zum Ziel gemacht, die Vereinsverantwortlichen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen und zu stärken. Die Vereinsvertreterinnen und -vertreter haben dort die Gelegenheit Auskunft auf alle anfallenden Fragen zu erhalten, sich untereinander auszutauschen und zu vernetzen. Der Vereine-Stammtisch ist ein Angebot der Servicestelle für Vereine im Landkreis Lindau und für die teilnehmenden Vereine kostenlos. Eine Anmeldung über die E-Mail-Adresse: vereinsberatung@landkreis-lindau.de ist erwünscht, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Selbstverteidigung für Mädchen

-die Volkshochschule Lindau informiert

Der Kurs richtet sich an alle Mädchen zwischen 14 und 18 Jahre, die sich mehr Sicherheit im Umgang mit bedrohlichen Situationen wünschen. Neben Selbstverteidigungstechniken werden wir auch an der Fitness arbeiten, weil ein gutes Körpergefühl zu einer besseren Einschätzung der eigenen körperlichen Fähigkeiten und Grenzen beiträgt. Der Kurs entfällt am 03.04.2025. Bitte erscheint bereits in langer und bequemer Sportkleidung zum Kurs.

Kursnr.: 251G701

Beginn: Do., 13.02.2025, 17:00 - 18:00 Uhr

Dauer: 7 Termine

Kursort: Sporthalle Aeschach, Mehrzweckraum

Gebühr: 49,00 €; ermäßigt: 49,00 €

Mehr Informationen finden Sie unter www.vhs-lindau.de/programm/kurs/Selbstverteidigung-fuer-Maedchen/251G701

Straßensperrungen zum Schutz der wandernden Amphibien:

Die Amphibien beginnen die Wanderung, sobald es in den Nächten über 4-5 °C warm wird und es feucht-regnerisch ist.

Während der Wanderzeit der Erdkröten, Grasfrösche und Molche zu ihrem Laichgewässer werden die untenstehenden Straßen von 19:00 Uhr bis 06:30 Uhr gesperrt sein:

- Hangnachstraße in Sigmarszell zwischen der Leiblachstraße und der Bodenseestraße
- Die Gemeindeverbindungsstraße von Oberhof nach Schlachters Gemeindestraße Oberreitnau - Höhenreute (Stadt Lindau) im Bereich Aspachweiher
- Außerdem ist die Gemeindeverbindungsstraße Stockenweiler – Volklings im Bereich der Kreuzung Volklings in Richtung Stockenweiler bis zur Bahnüberführung auf Höhe Stockenweiler Haus Nr. 15, bis zum 31.03.2025 gesperrt.

Bitte beachten Sie, dass Amphibien teilweise unschützt die Straße zwischen Schlachters und Rothkreuz überqueren nämlich:

- Zwischen Eggenwatt und der Autobahnbrücke, sowie am Fußgängerüberweg vor Rothkreuz.
- Das gleiche gilt für den Burgknobelweg.

Bitte beachten Sie auch, dass Helfer abends am Straßenrand unterwegs sind!

Fahren Sie deswegen bitte langsam – nur ein Tempo bis 30 km/h überleben Frösche, die zwischen die Räder genommen werden, da ansonsten der Druck ihrer Lunge zerstört wird. Besonders bei Regen sind die Tiere unterwegs. Auch andere Straßen, wo keine Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können, werden von Amphibien überquert!

Vereine Hergensweiler

Kath. Frauenbund Hergensweiler

Das neue Jahr beginnt für unsere Ortsgruppe mit einer Versammlung am **Montag, 10. Februar um 15.00 Uhr** in der Pfarrstube.

Wir halten Vorschau bis zum Sommer, bringt deshalb bitte Eure Kalender mit.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.



Vereine Sigmarszell



Fit mit Frauen-Yoga In Sigmarszell



-am Mittwoch, den 12.02.2025 laden wir zum „Frauen-Yoga“ ins Feuerwehrhaus Sigmarszell, Schulsaal 1. Stock herzlichst ein. Bitte kommt in bequemer Kleidung, Socken, Sitzkissen, einer Yoga-Matte und einer Decke zur Endentspannung.
Zur Zeit nehmen wir wegen Krankheit gemeinsam an einer online-Yoga-Stunde teil - Beginn: 19.30 Uhr; Kosten: 5 € KDFB-Mitglieder, 8 € Nichtmitglieder.
Wir freuen uns auf euch
Bernadette und der Frauenbund Sigmarszell

Einladung



Zum nächsten Spielenachmittag

Am Montag, den 10. Februar ab 15 Uhr in Niederstaufen /TSV Sportheim
Die Karten-, Würfel- und Brettspiele liegen bereit für einen lockeren Spielenachmittag in entspannter Atmosphäre

Wir haben Kartenspiele & Würfel Brettspiele zur Verfügung aber es können gerne eigene Spiele mitgebracht werden. Einfach vorbeikommen und ausprobieren

Herzliche Grüße,
Erika Fischer



2025

Ski Vereinsmeisterschaft

am 22. Februar

**09:00 Uhr Startnummernausgabe
10:00 Uhr Start
in Riefensberg - Hochlitten**



Was:

Vielseitigkeitslauf
Alle Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder

Wer:

8 Euro pro Läufer, bei Startnummernausgabe
8 Euro pro Mannschaft, bei Startnummernausgabe

Startgebühr:

Mannschaftsgebühr:
Vereinsmeister kann nur ein Vereinsmitglied werden.

Reglement:

Mannschaftswertung: Von max. 4 Startern kommen die besten drei Ergebnisse in die Wertung.

Wer möchte, geht verkleidet an den Start. Die tollsten drei Verkleidungen bekommen einen Preis.

Im Anschluss an das Rennen in Riefensberg

Pokale, Medallien

Mittwoch, 19. Februar 2025 bis 18:00 Uhr

Siegerehrung:

Preise:

Anmeldeschluss:

Infos und Anmeldung unter www.tsv-niederstaufen.de

Wir freuen uns auf eure Teilnahme!

Vereine Weißensberg

Einladung zum;

Narrenbaumstellen mit Hemedglonkerumzug und Pfarrers Amtseid mit anschließendem Narrenhock

NEU
Kinder DISCO
an der
Festhalle
Start: 17 Uhr

NEU START
Hemedglonker-
umzug um 17:66 Uhr
AM: Gumpiger
Donnerstag
Festhalle
Weißensberg

Weihergeister e.V.

© Uli Stock

JUGENDBALL 2025

Schwarzlicht-Fasnachts-Party am **28.02.2025**

18-21 Uhr für alle 9- bis 15-Jährigen
in der Festhalle Weißensberg

Unterstützt durch:
hefflerevent.
Vision of Moments
Licht | Ton | Video | Spezialeffekte
Ihr Partner für die Veranstaltungstechnik & Service
www.hefflerevent.de □ D- 88131 Lindau (B.)

Eintritt frei

Ticket Download: www.weihergeister.de

QR-Code:

10€ Karte für je ein:

- Tattoo**
- Pommes**
- Popcorn**
- Cocktail**
- Getränk**

Kinderball 2025

Freitag den
28.02.2025

15 bis 17:30 Uhr



Motto:
UNTERWASSERWELT

Festhalle Weißensberg



Kinderanimation
Spiele für Kinder von 3 bis 8
Jahren

Eintritt Frei



Die Weißenberger Weihergeister
freuen sich auf euch

hefflerevent.
Vision of Moments

Licht | Ton | Video | Spezialeffekte
Ihr Partner für die Veranstaltungstechnik & Service
www.hefflerevent.de · D-88131 Lindau (B.)

ANZEIGEN

SAVE THE DATE



Am Samstag 22.02.2025 um 14:30 Uhr

(Einlass ab 14.00Uhr)

Startet wieder die „Fasnacht der Dörfer“ in der Festhalle Weißensberg

Passend zum Motto: „Leiblachtal Piraten“ haben wir wieder ein tolles, unterhaltsames Programm zusammengestellt und so sind ein paar fröhliche Stunden mit live Musik und Tanz garantiert. Für das Leibliche Wohl wird mit selbstgemachten Kuchen, Kaffee, Getränken und Brotzeit gesorgt.

**Es freuen sich die Frauenbund Frauen aus
Sigmarszell, Bösenreutin, Weißensberg/Hergensweiler**

Wir suchen ab 01.04.2025 für unseren Mitarbeiter eine 1 – 2 Zimmerwohnung (gerne möbliert) in Sigmarszell und Umgebung. Ansprechpartner: Dagmar Haberer Tel. 07522 / 70 75 99-12 dagmar.haberer@ib-daeges.de Ingenieurbüro Daeges Bregenzer Straße 21/b 88239 Wangen

YOGA tut gut.

Asanas (Körperhaltungen), Atemlenkung, Konzentrations- und Meditationsübungen stärken Ihre Konzentration und fördern Klarheit, Gelassenheit und Selbstvertrauen.

Wir beginnen in Hergensweiler wieder am

Freitag, den 14. Februar 2025,

von 19.00 bis 20.30 Uhr

Kosten: € 140 für 10 Termine

Ort: „Lebensraum“, Altmannstr. 8

(neben der Volksbank)

Gertie Steiner-Kullmann, 08388-920 510

Yogalehrerin, Yogatherapeutin (BDY/EYU); anerkannt von allen Krankenkassen.

Gruppen- u. Einzelkurse; Yoga für Schwangere



Zweckverband
Wasserversorgung
Handwerksgruppe

Wir sind der zweitgrößte Wasserversorger im Landkreis Lindau (B)
und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Monteur für die Wasserversorgung (m/w/d) in Vollzeit

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage
www.zv-wasser.de im Menuepunkt „Informationen“ unter „Aktuelles“.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (gerne auch per E-Mail). Weitere Informationen erhalten Sie von unserem technischen Betriebsleiter Herr Enk, Tel. 08389-92160.

Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe
Hauptstraße 33, 88138 Sigmarszell
Tel. 08389/92160 / info@zv-wasser.de / www.zv-wasser.de

Erikas Bügelstube



Mit Reinigungsannahme
*Bett-/ Tischwäsche *Hemden/Blusen

Erika Helms - Friedhofweg 3 - 88138 Hergensweiler
Telefon 0 83 88 / 990 67

Einladung Rathaussturm

Die närrische Zeit hat wieder begonnen und bald findet auch unser Rathaussturm mit allen Kindergarten- und Krippengruppen statt. Gemeinsam mit der Lumpenkappe Westallgäu und verschiedenen Narren aus der Umgebung laufen wir einen kleinen Umzug Richtung Rathaus. Dort werden die Vorschulkinder den Bürgermeister suchen, fesseln und in die Kita entführen! Wir freuen uns über viele Zuschauer am Straßenrand, die uns fleißig anfeuern und mitlaufen.

Nach lustigen Spielen mit Halli-Galli und Musik in unserem Garten, gibt es zur Stärkung für alle Kinder und Besucher (Eltern, Geschwister, Großeltern,...) die Möglichkeit Wienerle und Getränke zu kaufen.

Die Kita schließt für alle Kinder um 12.30 Uhr!!!

Datum:
28.02.2025

Beginn Umzug von der Kita aus:
10:45 Uhr

Spiele im Garten: 11.30 Uhr
anschließend Wienerle Verkauf:
ca. 11:55 Uhr

Ende: 12.30 Uhr

Wir freuen uns auf einen lustigen und kunterbunten Rathaussturm mit viel Spaß

Euer Kita-Team St. Raphael ☺

FEBRUAR

Stiftung Liebenau
Hergensweiler, 14.01.2025.




Freitag, 07.02.2025

- gemeinsam kochen – gemeinsam essen -

Lust auf **Schupfnudeln**? Lust gemeinsam zu kochen und zu essen?

Dann sind Sie herzlich eingeladen um 11:00 Uhr im Gemeinschaftsraum frische Schupfnudeln zu machen und gemeinsam zwei verschiedene Schupfnudel-Pfannen zuzubereiten.

Mitbringen dürfen Sie gute Laune und Getränke Ihrer Wahl.

Bitte melden Sie sich unbedingt **bis spätestens Mittwoch, 05.02.2025** unter lebenstraum.hergensweiler@stiftung-liebenau.de oder 08388-982510 an.

Auch eine persönliche Anmeldung ist willkommen ☺
Gerne dürfen Sie die Aktion an Freunde, Bekannte und Verwandte weitergeben.

Ich freue mich auf Sie!

Jasmine Kraft

Fachkraft für Gemeinwesenarbeit



Hergensweiler, 14.01.2025



Hergensweiler, 13.12.2024

Anwesenheitszeiten und Aktionen Quartiersarbeit Altmannstr.9, Hergensweiler



**KREPPEL -KAFFEE
FÜR
JUNG und ALT**



Am Freitag, 21.02-2025

um 14.30 Uhr

im Gemeinschaftsraum der Lebensräume für Jung und Alt –

Altmannstr. 9.

Kommt zu Kaffee, Tee und Kreppel, in gemütlicher Runde, mit netten Gesprächen. Ihr seid alle herzlich eingeladen, Jung und Alt, es lohnt sich!

Wir freuen uns auf euch! ☺

Grit Burmeister und Tamara Kraft

Herzliche Grüße

Tamara Kraft

Fachkraft für Gemeinwesenarbeit



Im Februar werde ich voraussichtlich an folgenden Tagen hier vor Ort sein:

- Montag,	03.02.2025	12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag,	07.02.2025	10:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Dienstag,	18.02.2025	10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag,	21.02.2025	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Dienstag,	25.02.2025	10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Vom 27. 02. bis 05.03.2025 befindet ich mich im Urlaub.

Sollten Sie Anliegen außerhalb meiner Anwesenheitszeiten haben, dann schreiben Sie mir bitte gerne eine E-Mail an. Für ein Gespräch vereinbaren Sie idealerweise einen Termin mit mir: lebensraum.hergensweiler@stiftung-liebenau.de.

Angebote im Quartiersraum im Februar

Freitag, 07.02.2025 von 11:00 bis 14:00 Uhr gemeinsam kochen – gemeinsam Essen Anmeldung bis spätestens Mittwoch, 05.02.2025 per E-Mail oder Telefon / Anruflbeantworter

Mittwoch, 19.02.2025 von 14:00 bis 18:00 Uhr Klöppeln

Donnerstag, 16.01.2025 von 19:00 bis 21:30 Uhr Spieleabend im Quartiersraum

Freitag, 21.02.2025 von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr Café für Jung und Alt

Mittwochs von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr: Om-Chanting durchgeführt von Frau Boekh

Donnerstags, 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr: Mobil, aktiv und beweglich 70+, veranstaltet und durchgeführt von den Seniorenbearbeitungen der Gemeinde Hergensweiler, Frau Kümmich

Freitags, 19:00 Uhr: Yoga, durchgeführt von Frau Steiner

Kommt zu Kaffee, Tee und Kreppel, in gemütlicher Runde, mit netten Gesprächen. Ihr seid alle herzlich eingeladen, Jung und Alt, es lohnt sich!

Wir freuen uns auf euch! ☺

Grit Burmeister und Tamara Kraft

Herzliche Grüße

Tamara Kraft

Fachkraft für Gemeinwesenarbeit



Klauber Dienstleistungen

Gartenservice
Winterdienst
Baumfällungen
Arbeiten rund ums Haus

+49 171 7847 035
dienstleistungen@klauber.de



Innovation seit 1973

Wintergärten, Verglasungen und Sonnenschutz

Wir, die Firma [E.Biasi](#), bieten Ihnen maßgeschneiderte Lösungen zum Schutz Ihrer Terrasse vor:
Sonne, Wind, Regen und Kälte

Kontaktieren Sie uns:

Tel. 0049 (0) 7528 207 0090
E-Mail: biasi@biasi.de

Oder direkt unseren Techniker:

[Michael Grabher](#)

Tel. 0049 (0) 171 611 4880

E.Biasi GmbH
Im Alpenblick 30/2
88239 Wangen im Allgäu



DMS
UMZUG & LOGISTIK

Max Müller Umzüge GmbH
Mannsnetterstr. 34
88145 Opfenbach (Lindau/B)

+49 8385 9210 20
 info@umzug.com



Wir suchen Unterstützung für unser erfolgreiches Team!

Offene Stellen in flexiblen Modellen Teilzeit / Vollzeit

- Vertriebsassistent/in / Sales-Manager/in (m/w/d)
- Kfm. Assistent/in - Büro/Sekretariat (m/w/d)
- Kaufmann/-frau im E-Commerce (m/w/d)

Ausbildungsstelle ab September 2025

- Kaufmann/-frau im E-Commerce (m/w/d)
- Kaufmann/-frau für Büromanagement (m/w/d)
- Industriekaufmann/-frau (m/w/d)
- Groß- und Außenhandelsmanagement (m/w/d)

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bewerbung per Email an: bewerbung@mslehner.de
Ansprechpartner: Simon Lehner



Eine starke Verbindung.

M&S Lehner GmbH
Klebetechnik
Telefon: 08382 / 279 2480
www.mslehner.de
Gewerbepark Edelweiss 2
88138 Weissensberg

POSITIV GELADEN?
Komm in unser Team als
Elektromonteur (m/w/d)
Azubi Elektromonteur (m/w/d)



Jetzt bewerben!

EGS



www.eg-schlachters.de · bewerbung@eg-schlachters.de · **08389-92090**



Wer fährt uns zur Schule und wieder nach Hause?

Wir suchen für unsere Grundschüler eine/n Schulbusfahrer/in (m/w/d) auf Stundenbasis (Mini-Job)

Es genügt die Führerscheinklasse B.

BEREIT FÜR UNSER TEAM? DANN BEWERBEN SIE SICH!

**Gemeinde Hergensweiler
Friedhofweg 7, 88138 Hergensweiler
gemeinde@hergensweiler.de
Tel.: 08388/217**



Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.



Gemeinde Hergensweiler

**Wir bekommen eine neue Kita!
Wer möchte Teil dieses tollen Projekts
sein und seine eigene Zukunft
mitgestalten?**



**Gesucht:
pädagogische Mitarbeiter (m/w/d)
in Vollzeit/Teilzeit, als Mini-Job sowie
für flexible "Springer"**

**BEREIT FÜR UNSER TEAM?
DANN BEWERBEN SIE SICH!**

**personalamt@vg-sigmarszell.de
Tel.: 08389/9203-34**



Zusammenstellung der 118 Wahllokale zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
101	Hauswirtschaftliche Berufsschule, Predigerberg 1
102	Parit. Hospitalstift, Kl. Wollmarktsaal, Beim Rabenbad 1 a
201	Stadtbücherei, Ernst-Reuter-Platz 1
202, 301	Holbein Gymnasium, Hallstr. 5
302, 303	Grundschule vor dem Roten Tor, Rote-Torwall-Str. 14
401, 402	Agnes-Bernauer-Schule, Auf dem Kreuz 36
501, 502	Jakob-Fugger-Gymnasium, Kriemhildenstr. 5
601, 602	Agentur für Arbeit Augsburg, Wertachstr. 28
701, 702	Gymnasium bei St.Stephan, Gallusplatz 2
801, 802, 803	St.-Max-Grundschule, Gänsbühl 22
901	Elias-Holl-Grundschule, Obere Jakobermauer 18
1001, 1003	Volkshochschule Augsburg, Willy-Brandt-Platz 3 a
1002	Hauptfeuerwache, Berliner Allee 30
1004	Bayer. Rotes Kreuz, Berliner Allee 50 a
1101	Grundschule Spickel, Hornungstr. 1
1301, 1302	Kerschensteiner-Grundschule, Von-Richthofen-Str. 1
1303, 1304	FOSBOS Augsburg, Alter Postweg 86 a
1401, 1403, 1501	Wittelsbacher-Grundschule, Elisenstr. 3
1402	Gymnasium bei St. Anna, Schertlinstr. 5
1601, 1602, 1604	Hans-Adlhoch-Grundschule, Hans-Adlhoch-Str. 34
1701	Freiwillige Feuerwehr Pfersee, Gollwitzerstr. 4 1/2
1603, 1605, 1704	Westpark-Grundschule, Grasiger Weg 8
1702, 1703	Bischof-Ulrich-Realschule, Sommestr. 59
1801	Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72
1802	Kath.-Italienische Mission (Pfarrh. St. Thaddäus), Kobelweg 1
1803, 1804	Grundschule Kriegshaber, Ulmer Str. 184 a
1805, 1806	Grundschule Centerville-Süd, Columbusstr. 12
1901	Martinschule, Pestalozzistr. 12
2001	Löweneck-Grundschule, Flurstr. 30
2101, 2102	Werner-Egk-Grundschule, Hirblinger Str. 2
2201, 2202, 2203	Drei-Auen-Grundschule, Drei-Auen-Platz 1
2301, 2302	Grundschule Bärenkeller, Bärenstr. 15
2303	Kindertagesstätte, Meisenweg 1
2401, 2403	Pfarrsaal Hl. Geist, Salzmannstr. 8

2402, 2404	Werner-v.-Siemens-Mittelschule, Neuschwansteinstr. 23
2501, 2502	Schiller-Grundschule, Schackstr. 36
2503	Goethe-Mittelschule, Schleiermacherstr. 7
2601, 2602, 2603, 2605	Luitpold-Grundschule, Brunnenstr. 8
2604	Bauinnung Elias-Holl, Mensa, Stätzlinger Str. 111
2701, 2702, 2703	Birkenau-Grundschule, Soldnerstr. 35
2704, 2705	Bayernkolleg, Schillstr. 100
2801, 2802	Mittelschule Firnhaberau, Hubertusplatz 5
2901, 2902, 2903	Grundschule Hammerschmiede, Pappelweg 8
3001	Hochschule Augsburg, Gebäude M, Friedberger Str. 2
3002, 3003	Pfarramt Don-Bosco, Don-Bosco-Platz 3
3004	Mittelschule Herrenbach, Herrenbachstr. 41
3101, 3102, 3103	Grundschule Hochzoll-Süd, Höfatsstr. 27
3104	Pfarrheim, Zwölf-Apostel-Platz 1
3105	Ev. Gemeindehaus, Garmischer Str. 6
3201, 3202	Bleriot-Grundschule, Bleriotstr. 41
3203	Pfarrzentrum Zum Guten Hirten, Salomon-Idler-Str. 10
3204	Berufsschule Sankt Elisabeth, Fritz-Wendel-Str. 2
3301, 3302, 3303	Fröbel-Grundschule, Siebenbürgenstr. 19
3401, 3402, 3403	Albert-Einstein-Mittelschule, Albert-Einstein-Str. 10
3501, 3502	Eichendorff-Grundschule, Georg-Käß-Platz 1
3503	Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15
3601, 3602, 3603	Johann-Strauß-Grundschule, Johann-Strauß-Str. 1
3701	Bayer. Rotes Kreuz, Gabelsbergerstr. 20
3702, 4002	Pfarrsaal Erlöserkirche, Wellenburger Str. 58
3801, 3803, 3901, 3902, 4003	Friedrich-Ebert-Grundschule, Friedrich-Ebert-Str. 14
3802	Caritasverband für Stadt und Landkreis Augsburg, Depotstr. 5
4001	Roncalli-Haus, Klausenberg 7
4101, 4102	Grundschule Inningen, Hohenstaufenstr. 8
4201	Gaststätte Jägerhaus, Hauptstr. 53
4202	Bergheimer Waldgaststätte, Am Langen Berg 5

Gemeinde / Markt / Stadt

Gemeinde Lechbruck am See
Flößerstraße 1
86983 Lechbruck am See

Verwaltungsgemeinschaft

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Bundestagswahl

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- ## 2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in:

Bezeichnung und Adresse des Wahlkreisamtes

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums
**Grundschule Lechbruck am See, Siebenbürger Straße 32, 86983
Lechbruck am See**

barrierefrei: ja / nein

ja

nein

ist in folgende

Anzahl

Wahlbezirke eingeteilt

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

10

<input type="checkbox"/> Anzahl <input type="checkbox"/> ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.	Datum	Datum
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.		
<input type="checkbox"/> Anzahl <input type="checkbox"/> ist in _____ Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar: <small>Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke</small>	<small>barrierefrei: ja / nein</small>	

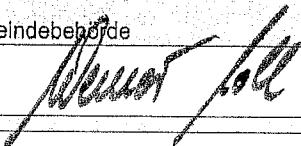
3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume
- 18.00 Uhr in Rathaus, Sitzungssaal, Flößerstraße 1, 86983 Lechbruck am See zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
 Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
 Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,
 dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,
 und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
 dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass Ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Lechbruck am See, 11.02.2025

Gemeindebehörde


--

Unterschrift

Angeschlagen am:	11.02.2025	abgenommen am:	24.02.2025
Veröffentlicht am:	11.02.2025	im/in der <u>gemeindliche Anschlagtafel</u> (Amtsblatt, Zeitung)	

anbei die Adressen der Wahl- und Briefwahllokale der Gemeinde Wasserburg (Bodensee):

- Wahllokal I und II:
(Bodensee) Sumserhalle, Reutener Str. 12, 88142 Wasserburg
- Wahllokal III:
(Bodensee) Kinderhaus Hattnau, Hattnau 4, 88142 Wasserburg
- Briefwahl I und III:
Wasserburg (Bodensee) Bürgerbegegnungshaus, Reutener Str. 14, 88142
- Briefwahl II: Rathaus, Lindenplatz 1, 88142 Wasserburg (Bodensee)

anbei die Liste der Wahl – bzw. Briefwahlbezirke der Gemeinde Pfronten.

Wahlbezirk 001 Kappel/Weißbach

Musikheim „Harmonie“
Am Wiese 2
87459 Pfronten – Weißbach

Wahlbezirk 002 Rehbichl, Kreuzegg, Röfleuten, Halden

Kindertagesstätte „St. Nikolaus“
Am Lerchenrain 1
87459 Pfronten – Weißbach

Wahlbezirk 003 Ried

Pfarreim „St. Nikolaus“
Dr.-Kohnle-Weg 1
87459 Pfronten – Ried

Wahlbezirk 004 Berg, Meiling, Dorf, Heitlern

Kindergarten „St. Marien“
Tiroler Straße 12
87459 Pfronten – Heitlern

Wahlbezirk 005 Steinach, Ösch

Feuerwehrhaus „Pfronten-Steinach“
Scheiberweg 3
87459 Pfronten

Briefwahlbezirk 1

Rathaus „Zi.-Nr. 17“
Allgäuer Straße 6
87459 Pfronten

Briefwahlbezirk 2

Haus des Gastes
Vilstalstraße 2
87459 Pfronten

Briefwahlbezirk 3

Haus des Gastes
Vilstalstraße 2
87459 Pfronten

Briefwahlbezirk 4

Feuerwehrhaus Pfronten-Ried

Weidachweg 2
87459 Pfronten

Briefwahlbezirk 5

Feuerwehrhaus Pfronten-Ried
Weidachweg 2
87459 Pfronten

anbei die Übersicht der Wahllokale der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen.

Wahllokal Pforzen, Grundschule Pforzen -Aula-, Schulstraße 3, 87666 Pforzen

Wahllokal Rieden, Turnhalle -Mehrzweckhalle- Saalfeldstraße 4 a, 87668 Rieden Zellerberg

Wahllokal Irsee, Grundschule Irsee -Pausenhalle- Von-Bannwarth-Straße 6, 87660 Irsee

Briefwahllokal für Pforzen, Irsee und Rieden, Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7,
87666 Pforzen

Liste der Wahlgebäude mit entsprechenden Wahlräumen
Bundestagswahl 2025

Gebiet	Anschrift	PLZ	Ort	Wahlbezirk	
Rathaus Kommunaler Ordnungsdienst	Lechhalde 3	87629	Füssen	0001	
Grundschule Klassenzimmer Nr. 2	Augustenstraße 24 Eingang Taxisweg	87629	Füssen	0002	
Grundschule Klassenzimmer Nr. 3	Augustenstraße 24 Eingang Taxisweg	87629	Füssen	0003	
Grundschule Klassenzimmer Nr. 4	Augustenstraße 24 Eingang Taxisweg	87629	Füssen	0004	
Realschule Zimmer 011	Birkstraße 5	87629	Füssen	0005	
Realschule Zimmer 012	Birkstraße 5	87629	Füssen	0006	
Realschule Zimmer 013	Birkstraße 5	87629	Füssen	0007	
Hopfen am See Haus Hopfensee	Höhenstraße 14	87629	Füssen	0008	
Weißensee Schützenhaus Roßmoos	Roßmoos 30	87629	Füssen	0009	
Rathaus - kl. Sitzungssaal A.101	Lechhalde 3	87629	Füssen	0021	
Rathaus - gr. Sitzungssaal A.102	Lechhalde 3	87629	Füssen	0022	
Rathaus - Hochbauamt A.106	Lechhalde 3	87629	Füssen	0023	
Rathaus - Gebäudemanagement A.110a	Lechhalde 3	87926	Füssen	0024	
Rathaus - Kulturmanagement A.111	Lechhalde 3	87629	Füssen	0025	
Rathaus - Liegenschaftsverwaltung A.104	Lechhalde 3	87629	Füssen	0026	
Rathaus - Standesamt B.101	Lechhalde 3	87629	Füssen	0027	
Rathaus - Stadtkasse B.102	Lechhalde 3	87629	Füssen	0028	

Liste der Wahlgebäude mit entsprechenden Wahlräumen
Bundestagswahl 2025

Rathaus- Kämmerei B.104	Lechhalde 3	87629	Füssen	0029	
Rathaus - Geschäftsführer A.003	Lechhalde 3	87629	Füssen	0030	
Rathaus - Sozialraum	Lechhalde 3	87629	Füssen	0031	
Rathaus- Bibliothek Empfang	Lechhalde 3	87629	Füssen	0032	
Rathaus - Stadtplanung A.103	Lechhalde 3	87629	Füssen	0033	

BWG

Wahlkreis		
Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
		Verwaltungsgemeinschaft Welden die Gemeinden Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 255, 257)
253	Donau-Ries	Landkreis Dillingen a.d.Donau Landkreis Donau-Ries vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinde Inchenhofen Verwaltungsgemeinschaft Aindling die Gemeinden Aindling, Petersdorf, Todtenweis Verwaltungsgemeinschaft Kühbach die Gemeinden Kühbach, Schiltberg Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes die Gemeinden Baar (Schwaben), Pöttmes (Übrige Gemeinden s. Wkr. 252)
254	Neu-Ulm	Landkreis Günzburg Landkreis Neu-Ulm
255	Memmingen – Unterallgäu	Kreisfreie Stadt Memmingen Landkreis Unterallgäu vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Fischach, Schwabmünchen Verwaltungsgemeinschaft Stauden die Gemeinden Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Walkertshofen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 252, 257)
256	Oberallgäu	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) Landkreis Lindau (Bodensee) Landkreis Oberallgäu
257	Ostallgäu	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

bei uns sind alle Stimmbezirke und Briefwahlbezirke in der Grundschule
Lindenberg, Marktstraße 12, 88161 Lindenberg i.Allgäu untergebracht.

**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Gestratz
zur Bundestagswahl am Sonntag, 23.02.2025**

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** wird eingerichtet in:

Argenhalle Gestratz, Sennereiweg 1, 88167 Gestratz, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Argenhalle Gestratz, Sennereiweg 1, 88167 Gestratz zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gestratz, 13.02.2025

Erster Bürgermeister Engelbert Fink

**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grünenbach
zur Bundestagswahl am Sonntag, 23.02.2025**

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** wird eingerichtet in:
Alte Schule Grünenbach, Hauptstraße 50, 88167 Grünenbach, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Alten Schule Grünenbach, Hauptstraße 50, 88167 Grünenbach zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grünenbach, 13.02.2025

Erster Bürgermeister Markus Eugler

**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Maierhöfen
zur Bundestagswahl am Sonntag, 23.02.2025**

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** wird eingerichtet in:
Ibergzentrum Maierhöfen, Ibergweg 16, 88167 Maierhöfen, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Ibergzentrum Maierhöfen, Ibergweg 16, 88167 Maierhöfen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Maierhöfen, 13.02.2025

Erster Bürgermeister Martin Schwarz

**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Röthenbach (Allgäu)
zur Bundestagswahl am Sonntag, 23.02.2025**

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** wird eingerichtet in:
Pfarrheim Röthenbach, Kirchweg 5, 88167 Röthenbach (Allgäu), barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Pfarrheim Röthenbach, Kirchweg 5, 88167 Röthenbach (Allgäu) zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Röthenbach (Allgäu), 13.02.2025

Erster Bürgermeister Stephan Höß

Die Gemeinde ist in folgende vier Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk Wahlraum

Nr. Abgrenzung Bezeichnung und genaue Anschrift barrierefrei ja / nein

1 Weiler im Allgäu, Ort und Land Grund-und Mittelschule, Schulstraße 17 ja

2 Weiler im Allgäu, Ort und Land Grund-und Mittelschule, Schulstraße 17 ja

3 Simmerberg Turnhalle Simmerberg, Alte Salzstraße 32 ja

4 Ellhofen Dorfgemeinschaftshaus, Amtshausstraße 27 ja

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus, Kirchplatz 1, 88171 Weiler-Simmberg zusammen.

die Wahllokale der Gemeinde Halblech befinden sich in:

Turnhalle Bayernniederhofen, Schulweg 6, 87642 Halblech

Turnhalle Trauchgau, Branntweingasse 16, 87642 Halblech

Briefwahl – Rathaus, Dorfstr. 18, 87642 Halblech

Wahlvordruck G5

Gemeinde Graben
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

- Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

- Die Gemeinde

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende 5 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
001		Bürgerhaus Graben, Lechfelder Straße 12, Graben	Ja
002		Turnhalle Lagerlechfeld, Am Sportplatz 3, Lagerlechfeld	Ja
003		Grundschule Graben, Via-Claudia-Weg 5, Graben	Ja
004		Kulturzentrum Graben, Via-Claudia-Weg 4, Graben	Ja
005		Gemeindesaal St. Martin, Jahnstraße 1, Lagerlechfeld	Ja

ist in _____ **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

18 Uhr in der Sporthalle Graben, Lechfelder Straße 25, Gymnastiksaal

18 Uhr im Rathaus Graben, Rathausplatz 1, Sitzungssaal

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)

zusammen.

- VG Großaitingen
 - Gemeinde Großaitingen
 - 0001 Großaitingen - Stimmbezirk 1
Mittelschule Großaitingen
Schulstraße 6
86845 Großaitingen
 - 0002 Großaitingen - Stimmbezirk 2
Mittelschule Großaitingen
Schulstraße 6
86845 Großaitingen
 - 0003 Großaitingen - Stimmbezirk 3
Kinderkrippe Sankt Nikolaus Großaitingen
Reinhartshofer Straße 58 a
86845 Großaitingen
 - 0004 Großaitingen - Stimmbezirk 4
Kindergarten Sankt Nikolaus Großaitingen
Mittelstetter Weg 1
86845 Großaitingen
 - 0005 Großaitingen - Stimmbezirk 5
Mittelschule Großaitingen
Schulstraße 6
86845 Großaitingen
 - 0006 Großaitingen - Stimmbezirk 6
Bürgerhaus Reinhartshofen
Leitenbergstraße 7
86845 Großaitingen OT Reinhartshofen
 - 0011 Großaitingen - Briefwahl 1
Rathaus Großaitingen
Am Alten Markt 3
86845 Großaitingen
 - 0012 Großaitingen - Briefwahl 2
Gemeindesaal Großaitingen
Reinhartshofer Straße 58
86845 Großaitingen
 - 0013 Großaitingen - Briefwahl 3
Mittelschule Großaitingen
Schulstraße 6
86845 Großaitingen
 - 0014 Großaitingen - Briefwahl 4
Mittelschule Großaitingen
Schulstraße 6
86845 Großaitingen
 - 0015 Großaitingen - Briefwahl 5
Mittelschule Großaitingen
Schulstraße 6
86845 Großaitingen
 - 0016 Großaitingen - Briefwahl 6
Mittelschule Großaitingen

anbei die Wahllokale in der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal

<u>Nr.</u>	<u>Stimmbezirk/Wahllokal</u>	<u>Nr.</u>	<u>Stimmbezirk/Wahllokal</u>
0101	Baisweil Kindergarten Baisweil St.-Anna-Straße 22, 87650 Baisweil Tel. 08340/1291	0201	Eggenthal Grundschule Eggenthal Kirchenstraße 5, 87653 Eggenthal Tel. 0160/96961660
0102	Lauchdorf-Großried Bürgerstüble Lauchdorf Alpenstr. 41, 87650 Lauchdorf Tel. 08340/978325	0202	Bayersried Bürger- und Schützenheim Bayersried 25, 87653 Eggenthal Tel. 08269/310
0111	Briefwahlstimmbezirk Baisweil VGem. Eggenthal Römerstraße 12, 87653 Eggenthal Tel. 08347/9200-10	0211	Briefwahlstimmbezirk Eggenthal VGem. Eggenthal Römerstraße 12, 87653 Eggenthal Tel. 08347/9200-10
<u>Nr.</u> <u>Stimmbezirk/Wahllokal</u>			
0301	Friesenried-Salenwang Schule Friesenried Schulweg 13, 87654 Friesenried Tel. 08347/207		
0302	Blöcktach Vereinshaus Alte Schual Schwarzenburgstr. 8, 87654 Blöcktach Tel. 08347/1678		
0311	Briefwahlstimmbezirk Friesenried VGem. Eggenthal Römerstraße 12, 87653 Eggenthal Tel. 08347/9200-10		

Gemeinde / Markt / Stadt

Markt Wertach
Rathausstr. 3
87497 Wertach

Verwaltungsgemeinschaft

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- ## 2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

barrierefrei: ja / nein

ja

nein

ist in folgende

Anzahl

Wahlbezirke eingeteilt

lachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

ist in Anzahl 2

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum 20.01.2025 bis Datum 24.01.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in Anzahl

Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume

16.30 Uhr in

87497 Wertach, Rathaus, Rathausstr. 3
- Büro der Bürgermeisterin, 1. Stock
- Vorräume, 1. Stock
- Trauzimmer, 2. Stock
- Kämmerei, 1. Stock

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Wertach, 10.02.2025

Gemeindebehörde

Jörg Meyer, VR

Unterschrift

Angeschlagen am:	10.02.2025	abgenommen am:	
Veröffentlicht am:	14.02.2025	(Amtsblatt, Zeitung)	im/in der Rund um den Grütensee

Gemeinde Roggenburg:

- Biberach: Haus der Vereine, Sonnenstraße 3, 89297 Roggenburg/Biberach
- Ingstetten: Feuerwehrhaus Ingstetten, Wiesenbacher Straße 11, 89297 Roggenburg/Ingstetten
- Meßhofen: Feuerwehrhaus Meßhofen, Nordholzer Straße 19, 89297 Roggenburg/Meßhofen
- Roggenburg: Feuerwehrhaus Roggenburg, Prälatenhof 5, 89297 Roggenburg
- Schießen: Feuerwehrhaus Schießen, Biberacher Straße 6, 89297 Roggenburg/Schießen
- Briefwahl: Gemeinde Roggenburg Flur und Räume 5 und 6 der Grundschule im EG, – Eingang über Gemeindeverwaltung Prälatenhof 2 89297 Roggenburg
- Briefwahl2: Grundschule Roggenburg - Lehrerzimmer Raum Nr. 205
 - Prälatenhof 4 89297 Roggenburg – Eingang über Gemeindeverwaltung Prälatenhof 2 89297 Roggenburg

Kurhaus Fiskina, Am Anger 15, 87538 Fischen Schule Fischen, Berger Weg 9, 87538 Fischen
Ofterschwanger Haus, Panoramaweg 11a, 87527 Ofterschwang Feuerwehrhaus Sigishofen, Sigishofen
20, 87527 Ofterschwang Rathaus Bolsterlang, Rathausweg 4, 87538 Bolsterlang Haus des Gastes, Am
Scheid 18, 87538 Obermaiselstein Dorfhaus, Dorf 11, 87538 Balderschwang

Die Briefwahl wird für alle 5 Gemeinden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe,
Weiler 16, 87538 Fischen ausgezählt.

Gemeinde Unterthingau
Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau

Wahlbekanntmachung

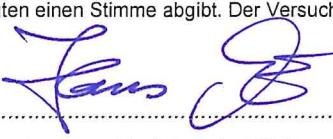
1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0001: Unterthingau	Wahlraum: Schule Unterthingau (barrierefrei)
Wahlbezirk 0002: Oberthingau	Wahlraum: Mehrzweckhalle Oberthingau (barrierefrei)
Wahlbezirk 0003: Reinhardsried	Wahlraum: Schule Reinhardsried (nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau, 1. Obergeschoss, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehängt. Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
 Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Die wahlberechtigte Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
 Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl, teilnehmen.
 Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wähler umgehend an das Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
 Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist die Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).
 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen unzulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten einen Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Unterthingau, 22. Januar 2025




.....

Hans Brugger, Wahlleiter der VG Unterthingau

Gemeinde
Görisried
Verwaltungsgemeinschaft
Unterthingau

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde bildet **einen Wahlbezirk**. Der Wahlraum wird in Gemeindekanzlei Görisried, Kirchplatz 8, 87657 Görisried, eingerichtet, er ist barrierefrei. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau, 1. Obergeschoss, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl, teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wähler umgehend an das Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

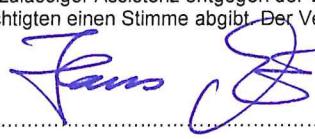
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist die Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen unzulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten einen Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Unterthingau, 22. Januar 2025




.....
Hans Brugger, Wahlleiter der VG Unterthingau

Gemeinde
Kraftisried
Verwaltungsgemeinschaft
Unterthingau

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde bildet einen **Wahlbezirk**. Der Wahlraum wird im Dorfgemeinschaftshaus Kraftisried, Hauptstraße 11, 87647 Kraftisried, eingerichtet, er ist barrierefrei. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau, 1. Obergeschoss, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerhalb des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl, teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wähler umgehend an das Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

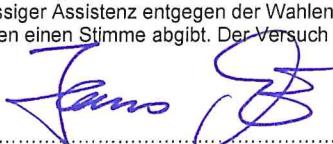
- Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist die Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen unzulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten einen Stimmabgabe abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Unterthingau, 22. Januar 2025




.....
Hans Brugger, Wahlleiter der VG Unterthingau

Gemeinde Stiefenhofen
Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
 2. Die Gemeinde

bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in

der Grundschule Stiefenhofen, Schlustraße 9, 88167 Stiefenhofen, Mehrzweckraum
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende Zahl Wahlbezirke eingeteilt.

ist in **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in **Zahl** Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16:30 Uhr Uhr in der Grundschule Stiefenhofen, 88167 Stiefenhofen, Mehrzweckraum
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)
zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist **unzulässig** (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Unterschrift

10.02.2025

Aushang am: 13.02.2025

Abnahme am: 24.02.2025, Handzeichen

Gemeinde Oberreute	
Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen	

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in

der Turnhalle Oberreute, Hauptstraße 26, 88179 Oberreute, Foyer
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende Zahl Wahlbezirke eingeteilt.

ist in **Zahl** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom _____ bis _____ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in **Zahl** Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16:00 Uhr Uhr in der Turnhalle Oberreute, Hauptstraße 26, 88179 Oberreute, Foyer
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)
zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist **unzulässig** (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Unterschrift

10.02.2025

Aushang am: 13.02.2025

Abnahme am: 24.02.2025, Handzeichen

Übersicht der Wahlbezirke aus der Wahlbekanntmachung nach § 48 Abs. 1 BWO

0001 Schlossbrauhaus
Schlossbrauhaus Schwangau, Saal,
Gipsmühlweg 5, 87645 Schwangau (barrierefrei)

0002 Vereinshaus
Vereinsaus,
Kreuzweg 2, 87645 Schwangau (nicht barrierefrei)

0011 Briefwahl 1
Schlossbrauhaus Schwangau, Ausstellungsraum, 1.OG,
Gipsmühlweg 5, 87645 Schwangau

0012 Briefwahl 2
Schlossbrauhaus Schwangau, Seminarraum 1, UG,
Gipsmühlweg 5, 87645 Schwangau

0013 Briefwahl 3
Schlossbrauhaus Schwangau, Seminarraum 2, UG,
Gipsmühlweg 5, 87645 Schwangau

unter Bezugnahme auf Ihre untenstehende Anfrage teilen wir Ihnen die Wahllokale in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe mit. Diese sind:

Buchloe 101	Rathaus Buchloe, Kleiner Sitzungssaal	Rathausplatz 1, 86807 Buchloe
Buchloe 102	Kolpinghaus Buchloe - Kolpingsaal	Kolpingstraße 6, 86807 Buchloe
Buchloe 103	Comenius-Grundschule Buchloe, Aula 1	Adolf-Müller-Straße 7, 86807 Buchloe
Buchloe 104	Comenius-Grundschule Buchloe, Aula 2	Adolf-Müller-Straße 7, 86807 Buchloe
Buchloe 105	Mittelschule Buchloe, Aula 1	Münchener Straße 22a, 86807 Buchloe
Buchloe 106	Mittelschule Buchloe, Aula 2	Münchener Straße 22a, 86807 Buchloe
Buchloe 107	Dietrich-Bonhoeffer-Haus	Zeppelinstraße 7a, 86807 Buchloe
Buchloe 108	Kolpinghaus Buchloe - Bürgerstube	Kolpingstraße 6, 86807 Buchloe
Buchloe 109	Meinrad-Spieß-Grundschule 1	Prof.-Neher-Straße 1, 86807 Buchloe
Buchloe 110	Haus der Begegnung	Berliner Straße 50, 86807 Buchloe
Buchloe 111	Meinrad-Spieß-Grundschule 2	Prof.-Neher-Straße 1, 86807 Buchloe
Buchloe 112-Lindenberg	Musikerheim Lindenberg	Schulberg 3, 86807 Buchloe-Lindenberg
Buchloe 113-Lindenberg	Pfarrheim Lindenberg	Schulberg 1, 86807 Buchloe-Lindenberg
Buchloe 114-Honsolgen	Vereinsheim Honsolgen	Koppenhofer Straße 9, 86807 Buchloe
Buchloe 115	Kita Buchloer Storchenkinder	Bgm.-Förg-Str. 6, 86807 Buchloe
Buchloe Briefwahl 121	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 001	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Buchloe Briefwahl 122	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 003	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Buchloe Briefwahl 123	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 005	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Buchloe Briefwahl 124	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 006	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Buchloe Briefwahl 125	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 011	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Buchloe Briefwahl 126	Gymnasium Buchloe, EG Mensa 1	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Buchloe Briefwahl 127	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 013	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Buchloe Briefwahl 128	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 014	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Buchloe Briefwahl 129	Gymnasium Buchloe, EG Mensa 2	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Buchloe Briefwahl 130	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 016	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Jengen 201	Mehrzweckhalle Jengen	Kirchplatz 7, 86860 Jengen
Jengen 202-Beckstetten	Pfarrheim Beckstetten	Pfarrgasse 1, 86860 Jengen-Beckstetten
Jengen 203-Ummenhofen/Eurishofen	Feuerwehrgerätehaus Ummenhofen	Bürgermeister-Raab-Straße 14, 86860 Jengen
Jengen 204-Weicht	Dorfgemeinschaftshaus Weicht	Raiffeisenstraße 5, 86860 Jengen-Weicht
Jengen 205-Weinhausen	Kindertagesstätte Weinhausen	St.-Felizitas-Straße 16, 86860 Jengen-Weicht
Jengen Briefwahl 221	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 017	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Lamerdingen 301	Dorfhaus Lamerdingen	Hauptstraße 1, 86862 Lamerdingen
Lamerdingen 302-Dillishausen	Schützenheim Dillishausen	Augsburger Straße 8, 86862 Lamerdingen
Lamerdingen 303-Großkitzighofen	Dorfhaus Großkitzighofen	Schulweg 8, 86862 Lamerdingen-Großkitzighofen
Lamerdingen 304-Kleinkitzighofen	Bürgerhaus Kleinkitzighofen	Lamerdinger Straße 9, 86862 Lamerdingen
Lamerdingen Briefwahl 321	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 020	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Lamerdingen Briefwahl 322	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 021	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Markt Waal 401	Gemeindehaus Waal	Marktplatz 1, 86875 Waal
Markt Waal 402	Grundschule Waal	Schulstraße 1, 86875 Waal
Markt Waal 403-Bronnen	Alte Schule Bronnen	Am Mühlfeld 7a, 86875 Waal-Bronnen
Markt Waal 404-Emmenhausen	Dorfhaus Emmenhausen	St.-Ulrich-Straße 18, 86875 Waal-Emmenhausen
Markt Waal 405-Waalhaupten	Bürgerheim Waalhaupten	Bürgerheimstraße 4, 86875 Waal-Waalhaupten
Waal Briefwahl 421	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 022	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe
Waal Briefwahl 422	Gymnasium Buchloe, EG Zimmer 024	Kerschensteinerstraße 8, 86807 Buchloe

Gemeinde / Markt / Stadt

Gemeinde Nonnenhorn
Conrad-Forster-Str. 9
88149 Nonnenhorn

Verwaltungsgemeinschaft

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Bundestagswahl

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- ## 2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

 bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

barrierefrei: ja / nein

ja

nein

ist in folgende

Anzahl

Wahlbezirke eingeteilt.

ist in Anzahl

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Datum

Datum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in Anzahl

Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um
Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume
16:30 Uhr in Rathaus Nonnenhorn, Sitzungszimmer 1. Stock, Conrad-Forster-Str. 9, 88149 Nonnenhorn zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Nonnenhorn, 16.01.2025

Gemeindebehörde

Rainer Krauß, 1. Bürgermeister

Unterschrift

Angeschlagen am:

abgenommen am:

Veröffentlicht am:

(Amtsblatt, Zeitung)
im/in der Bekanntmachungskästen

Gemeinde / Markt / Stadt

Gemeinde Oy-Mittelberg
Hauptstraße 12
87466 Oy-Mittelberg

Verwaltungsgemeinschaft

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Bundestagswahl

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- ## 2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

barrierefrei: ja / nein

ja

nein

ist in folgende Anzahl Wahlbezirke eingeteilt.

Jachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

Jüngling
Der Faschingszug

ist in Anzahl 3

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum 13.01.2025 bis Datum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in Anzahl

Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume

16:00 Uhr in

der Grund- und Mittelschule, Haager Straße 2, 87466 Oy-Mittelberg

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Oy-Mittelberg, 11.02.2025

Gemeindebehörde

Lucas M. Reisacher

Lucas Reisacher, Erster Bürgermeister

Unterschrift

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____

im/in der _____

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in folgende **16 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Barrierefrei Ja/nein
1	Marktoberdorf	Städtische Musikschule, Saal Eberle-Kögl-Straße 11	Ja
2	Marktoberdorf	Pfarrheim St. Martin, kl. Saal Meichelbeckstraße 5	Ja
3	Marktoberdorf	Kindergarten an der Buchel, Gruppenraum EG Am Bergblick 61	Ja
4	Marktoberdorf	Mittelschule, EG Haupteingang Mühlsteig 29	Ja
5	Marktoberdorf	Berufsschule, Zimmer 037 Peter-Dörfler-Straße 20	Ja
6	Marktoberdorf	Rathaus, EG, Sozialraum, Zimmer 002 R.-Wengenmeier-Platz 1	Ja
7	Marktoberdorf	Adalbert-Stifter-Schule, Eingang West, Zimmer 060 Schwabenstraße 53	Ja
8	Marktoberdorf	Adalbert-Stifter-Schule, Eingang Ost, Zimmer 020 Schwabenstraße 53	Ja
9	Marktoberdorf	Familienzentrum St. Magnus, Ratiborer Straße 1	Ja
10	Marktoberdorf	Kindergarten Adalbert-Stifter, Gruppenraum EG Ratiborer Straße 3	Ja
11	Marktoberdorf	Schule Bertoldshofen Gemeindeweg 1	Nein
12	Marktoberdorf	Mehrzweckhalle Sulzschneid, EG 103 Kirchwegäcker 25	Ja
13	Marktoberdorf	Benefiziatenhaus Leuterschach, Benefiziumstraße 1	Ja
14	Marktoberdorf	Kindergarten Rieder, Dorfstraße 7	Nein
15	Marktoberdorf	Mehrzweckhalle Sulzschneid, EG 103 Heinrich-Edel-Straße 11	Ja
16	Marktoberdorf	Schule Thalhofen, Aula, Schulstraße 19	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3.

Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in der Mittelschule in den Räumen EG 006, EG 005, EG 003, EG 002, EG 028, EG 027, im OG 106, OG 105, OG 104, OG 103 zusammen.

4.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes)**.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum
10.02.2025

Unterschrift

Gemeinde Hergatz

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1.

Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum
1	Wohmbrechts Turnhalle Wohmbrechts, Schloßweg 9, 88145 Hergatz, barrierefrei: Ja
2	Maria-Thann Turn- und Festhalle Maria-Thann, Maria-Thann 34, 88145 Hergatz, barrierefrei: Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3.

Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in der Grundschule Wohmbrechts, Schlossweg 7, 88145 Hergatz zusammen.

4.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des

Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7.

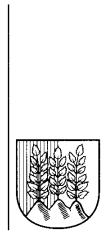
Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum
14.02.2025

Unterschrift
gez. Frank Achberger



Wahlbekanntmachung

zur Bundestagswahl

1. Am 23. Februar 2025 findet die Bundestagswahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Der Markt Nesselwang ist in zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Alspitzhalle, Von-Lingg-Str. 30, und im Rathaus, Hauptstraße 18, beide in 87484 Nesselwang, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Markt Nesselwang einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. **Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann.** Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die

- Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Markt Nesselwang
Nesselwang, 08.02.2025
gez.

Pirmin Joas
Erster Bürgermeister

Gemeinde / Markt / Stadt

Stadtverwaltung Immenstadt i.Allgäu
 Kirchplatz 7
 87509 Immenstadt i.Allgäu

Verwaltungsgemeinschaft

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

- Am 23. Februar 2025 findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

barrierefrei: ja / nein

 ja nein

ist in folgende Anzahl 13 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
0001	Mittelschule 1	Grüntenstraße 8, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0002	Mittelschule 2	Grünenstraße 8, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0003	Mittelschule 3	Grünenstraße 8, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0004	Berufsschule für Altenpflege bfz 1	Hornstr. 17, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0005	Berufsschule für Altenpflege bfz 2	Hornstr. 17, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0006	Staatl. Berufsschule 1	Missener Str. 6, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0007	Staatl. Berufsschule 2	Missener Str. 6, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0008	Alpseehaus Bühl	Seestr. 10, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0009	Grundschule Stein 1	Am Eckschachen 4, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0010	Grundschule Stein 2	Am Eckschachen 4, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0011	Wahllokal Rauhenzell	Buchwaldstr. 14, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0012	Vereinsheim Akams	Akams 15, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja
0013	Wahllokal Eckarts	Am Anger 1, 87509 Immenstadt i.Allgäu	ja

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Anzahl

ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Januar 2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Anzahl

ist in _____ Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um
Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume
16:30 Uhr in Schulzentrum, Allgäuer Str. 7, 87509 Immenstadt i.Allgäu zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,
und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 b) durch Briefwahl
teilnehmen.
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Immenstadt i.Allgäu, 17.02.2025	Gemeindebehörde 1. Bürgermeister - Nico Sentner	Unterschrift
Angeschlagen am: 17.02.2025	abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>	
Veröffentlicht am: 17.02.2025	im/in der Anschalttafeln / Homepage	

Wahlvordruck G5

Gemeinde Bodolz
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

- Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

- Die Gemeinde

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende ^{Zahl} 2 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Wahlbezirk 1	Grundschule, EG links, Rathausstraße 3, 88131 Bodolz	Ja
2	Wahlbezirk 2	Pfarrzentrum St. Johannes d. T., Jugendraum UG, Kirchstraße 51, 88131 Bodolz	nein

ist in ^{Zahl} 2 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Zahl} _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

- Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16:30 Uhr in Briefwahl I, Rathaus, Sitzungssaal, DG, Rathausstraße 20, und Briefwahl II, Feuerwehr-Schulungsraum, OG, Rathausstraße 19
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

Hinweis für Samstag, 22.02.2025: Rufbereitschaft von 08:00-12:00 Uhr unter 08382/9330-16.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

12. Feb. 2025

Unterschrift



Bundestagswahl 2025

Wahlbezirk	Wahlraum
1	Josef-Landes-Schule, Prinzregentenstr. 2
2	Josef-Landes-Schule, Prinzregentenstr. 2
3	Staatl. Fachoberschule, Schelmenhofstraße 46
4	Jörg-Lederer-Volksschule, Neugablonzer Str. 42
5	Jörg-Lederer-Volksschule, Neugablonzer Str. 42
6	Kindergarten Leinauer Hang, Liegnitzer Straße 22
7	Konradin-Volksschule, Barbarossastr. 29
8	Konradin-Volksschule, Barbarossastr. 29
9	Sophie-La-Roche-Realschule, Markgrafenstr. 3
10	Sophie-La-Roche-Realschule, Markgrafenstr. 3
11	Stadtsaal, Augsburger Str. 2
12	Beethovenschule, Gartenweg 22
13	Beethovenschule, Gartenweg 22
14	Marien-Realschule, Kemnater Str. 15
15	DAV-Kletterzentrum, Buronstraße 99
16	DAV-Kletterzentrum, Buronstraße 99
17	Gustav-Leutelt-Schule, Turnerstr. 2
18	Gustav-Leutelt-Schule, Turnerstr. 2
19	Adalbert-Stifter-Schule, Adalbert-Stifter-Str. 9
20	Adalbert-Stifter-Schule, Adalbert-Stifter-Str. 9
21	Adalbert-Stifter-Schule, Adalbert-Stifter-Str. 9
22	Katholische Kirche Herz Jesu, Sudetenstr. 84
23	Gablonzer Haus, Bürgerplatz 1
24	Gablonzer Haus, Bürgerplatz 1
25	Volksschule Oberbeuren, St.-Cosmas-Str. 17
26	Volksschule Oberbeuren, St.-Cosmas-Str. 17
27	Volksschule Oberbeuren, St.-Cosmas-Str. 17
28	Volksschule Hirschzell, Freibergstr. 11
29	Volksschule Hirschzell, Freibergstr. 11
30	Imkerschule Kleinkemnat, Stefanstal 4
91	Rathaus, Alter Sitzungssaal
92	Rathaus, Nebenzimmer Alter Sitzungssaal
93	Rathaus, Vorzimmer OB
94	Rathaus, Standesamt
95	Rathaus, Kasse
96	Rathaus, Stadtplanung und Bauordnung
97	Rathaus, Liegenschaftsverwaltung
98	Rathaus, Bauverwaltung
99	Rathaus, Tiefbau
100	Rathaus, Hochbau
101	Rathaus, Jugend, Familie und Kind
102	Rathaus, Jugend, Familie und Kind
103	Rathaus, Sozialamt
104	Rathaus, Referat 400
105	EDV-Schulungsraum
106	Rathaus, Pressestelle
107	Rathaus, Referat 200

Raum
Aula
Speisesaal
Pausenhalle Neubau
Zimmer Nr. 108
Zimmer Nr. 107
Bistro
Zimmer Nr. N 102
Zimmer Nr. N 121
Zimmer Nr. 1
Zimmer Nr. 2
Großer Saal
Aula
Aula-Allzweckraum
Aula
Saal
Saal
Zimmer Nr. 1
Zimmer Nr. 2
Zimmer Nr. 5
Zimmer Nr. 6
Zimmer Nr. 7
Anna-Saal
Foyer
Foyer
Zimmer Nr. 009
Zimmer Nr. 010
Zimmer Nr. 011
Zimmer Nr. 01
Zimmer Nr. 03
Lehrsaal
Zimmer 202 A
Zimmer 203 A
Zimmer 105 A
Zimmer 17 A - 18 A
Zimmer 117 N
Zimmer 202 N
Zimmer 219 N
Zimmer 200 N
Zimmer 205 N
Zimmer 207 N
Zimmer 305 N - 306 N
Zimmer 332 N
Zimmer 15 N
Zimmer 205 A
Zimmer 124 N
Zimmer 109 A
Zimmer 107 A

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Am **23. Februar 2025** findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf bilden folgende Wahlbezirke:
- 2.1 Der **Markt Kaltental** ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Aufkirch, Altenberg, Eldratshofen und Helmishofen	Rathaus in Aufkirch, Rathausplatz 1	ja
0002	Blonhofen und Gerbishofen	Sportheim in Blonhofen, Ortsstraße 70	ja
0003	Frankenhofen	Pfarrheim in Frankenhofen, Hauptstraße 22	nein

- 2.2 Die **Gemeinde Oberostendorf** ist in folgende vier Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Oberostendorf, Unterostendorf, Gutenberg und Lengenfeld	Zentrum der Vereine (Saal) in Oberostendorf, Am Sportplatz 1	ja

- 2.3 Die **Gemeinde Osterzell** bildet folgenden Wahlbezirk.

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Osterzell, Oberzell, Stocken, Ödwang	Gemeindeamt (Saal vorne) in Osterzell, Rottenbucher Straße 27	ja

- 2.4 Die **Gemeinde Stöttwang** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Stöttwang, Gennachhausen und Reichenbach	Gemeindeamt Anbau (Neuer Sitzungssaal) in Stöttwang, Kirchplatz 2	ja
0002	Thalhofen und Linden	Feuerwehrhaus in Thalhofen, Bahnhofstraße 22	ja

- 2.5 Die **Gemeinde Westendorf** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Westendorf	Bürgerhaus Alpenblick (Eingang Westseite Anbau - Trachtenraum) in Westendorf, Alpenblick 3 a	ja
0002	Dösingen	Kindertagesstätte in Dösingen, Westendorfer Straße 7	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr wie folgt zusammen:

- 0011 Markt Kaltental: Rathaus in Aufkirch, Rathausplatz 1
- 0011 Oberostendorf: Zentrum der Vereine in Oberostendorf, Am Sportplatz 1
- 0011 Osterzell: Gemeindeamt in Osterzell, Rottenbucher Straße 27
- 0011 Stöttwang: Gemeindeamt (Proberaum Musik) in Stöttwang, Kirchplatz 2
- 0012 Stöttwang: Gemeindeamt (Alter Sitzungssaal) in Stöttwang, Kirchplatz 2
- 0011 Westendorf: Bürgerhaus Alpenblick (Musikraum Trachtenkapelle) in Westendorf, Alpenblick 3 a
- 0012 Westendorf: Bürgerhaus Alpenblick (Mehrzweckhalle) in Westendorf, Alpenblick 3 a

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft Westendorf
Westendorf, den 31.01.2025

-Siegel-

gez. Fischer
Geschäftsstellenleiter